

Satzung

(Fassung vom 27. 3. 2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "URLA Hus e.V."

Er ist durch Namensänderung aus dem Verein "URLA Zentrum e.V." hervorgegangen.

Er hat seinen Sitz in Anderlingen OT Ohrel.

Er ist als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist nach § 52 Abs. 2 AO:

- 1) Förderung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung,
- 2) Förderung von Kunst und Kultur
- 3) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie traditionellen Brauchtums

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Entwicklung, Aufbau und Betreibung künstlerischer, kultureller und/oder bildungsorientierter Einrichtungen aller Art.
- Weiterbildung durch Seminare und Workshops
- Beteiligung an Unternehmen, die die Ziele des Vereins direkt fördern und selbst als gemeinnützig anerkannt sind.
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein unterhält in Ohrel ein festes Haus mit geeigneten Räumen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die daran mitarbeiten will, den Zweck des Vereins zu verwirklichen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem aufgefordert, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- 4) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Fördermitglieder
 - Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- 5) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post (oder per E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - 7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vereinsvorstand nach BGB §26 besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem Kassenwart.
- 2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- 4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden.
- 7) Von den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt. Der Sitzungsleiter unterschreibt das Protokoll.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.
Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

§ 10 Errichtungsdatum

Als Errichtungsdatum des Vereins gilt der 3.2.1991

Nachtrag:

Vereinsregisternummer VR 550 vom 22.Juli 2005



URLA Hus e.V.

SATZUNG